



Sangerhausen, 04.02.2021

Beschlussvorlage

BV/058/2020

Erarbeiter:	Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften	Erstellt am:	07.08.2020
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Gesetzliche Grundlagen:

1. Beschluss der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind (ABl. EU L7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“)
2. § 135 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.d.j.g.F.
3. Gesellschaftsvertrag der SMG i.d.j.g. F.

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	19.08.2020
Stadtrat	04.02.2021
Hauptausschuss	03.02.2021

Begründung:

Die Stadt Sangerhausen ist seit dem Jahr 2012 Gesellschafter bei der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG). Die SMG erhält von den Gesellschaftern (Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben, Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder-Land, Gemeinde Südharz, Sparkasse Mansfeld-Südharz, Stadt Mansfeld, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) unterjährige Abschlagszahlungen auf den im Wirtschaftsjahr enthaltenen Jahresfehlbetrag. Diese Zahlungen stellen lt. europäischem Beihilferecht staatliche Beihilfen dar, die in einem aufwändigen Verfahren von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen.

Nach dem Europäischen Gemeinschaftsvertrag (Art. 87 ff.) sind staatliche Beihilfen an Unternehmen im Hinblick auf den Wettbewerb vom Grundsatz her unzulässig. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht sowie dem Durchführungsverbot, d.h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden und vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Mit dem sogenannten „Almunia-Paket“ vom 20.11.2011 hat die EU einen überarbeiteten Rechtsrahmen für staatliche Ausgleichsleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge geschaffen. Hierzu gehört der sogenannte Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) vom 20.12.2011. Er beinhaltet eine gesetzliche Ausnahme vom Beihilfeverbot und der Anmeldepflicht von staatlichen Beihilfen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind. Voraussetzung ist die Vorlage eines Betrauungsaktes, indem die kommunale Leistung und die vom betrauten Unternehmen zu erbringende Dienstleistung enthalten sind.

Bei denen von der SMG lt. Gesellschaftsvertrag erbrachten Leistungen handelt es sich um sogenannte „DAWI“. Folglich ist ein Betrauungsakt zu erlassen. Im Jahr 2015 hatte der Stadtrat einen Betrauungsakt für die Dauer von 5 Jahren beschlossen. Dieser endete zum 31.12.2020. Auf Grund der o.g. gesetzlichen Bestimmungen darf die Stadt Sangerhausen die Zuschüsse weiterhin nur nach Vorlage eines neuen Betrauungsaktes leisten.

Die Gesellschafter der SMG hatten sich bereits in der Gesellschafterversammlung am 21.02.2020 darauf verständigt, die Aufgaben der SMG zu überprüfen. Dies erfolgt hauptsächlich als Aufgabenkritik aus den Erfahrungen der bisherigen 5-jährigen Laufzeit des Gesellschaftsvertrages und des Betrauungsaktes der SMG. Gleichzeitig soll hierbei die Überprüfung, dass die Betrauung der SMG unter Beachtung der von der Europäischen Kommission gegebenen Hinweise den Voraussetzungen des „Almunia-Pakets“ entspricht, erfolgen. Bei dieser Entscheidung wurde somit die Rundverfügung 03/20 des Landesverwaltungsamtes vom 04.02.2020 berücksichtigt.

Insbesondere war bei der Überarbeitung des Betrauungsaktes zu beachten, dass die beihilferechtliche Prüfung aktivitäts-, nicht unternehmensbezogen stattfindet. Für jede einzelne Aufgabe der Wirtschaftsförderungsgesellschaften muss eine beihilferechtliche Prüfung entsprechend den Voraussetzungen der Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI (2012/ C 8/02) vorgenommen und dokumentiert werden. Jede Einzelaufgabe der SMG muss demnach zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Berücksichtigung im Betrauungsakt erbracht werden.

Im Ergebnis der Beratungen beschlossen die Gesellschafter der SMG am 25.11.2020 einen Wirtschaftsplan 2021, der neben den „DAWI-Leistungen“ zukünftig auch konkrete Projektarbeiten im Rahmen von Strukturwandel/STARK-Maßnahmen beinhaltet. Neben den Ergebnissen aus der Aufgabenüberprüfung führten somit die neuen Aufgaben der SMG außerhalb von DAWI-Leistungen zu einem Änderungsbedarf des bestehenden Betrauungsaktes. Im Wesentlichen wurden mit der 1. Änderung des Betrauungsaktes die bisherigen DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 der bestehenden Rechtsauffassung angepasst, die Aufgaben außerhalb der DAWI-Leistungen in § 2 Abs. 3 sowie eine Vorgabe zur dadurch erforderlichen Trennungsrechnung in § 3a in den Betrauungsakt aufgenommen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Betrauungsaktes wurde vom Landkreis Mansfeld-Südharz federführend für alle kommunalen Gesellschafter dem Landesverwaltungsamt gemäß § 135 KVG LSA mit Schreiben vom 28.12.2020 angezeigt. Lt. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21.01.2021 bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	58.200,00 €	
jährliche Folgekosten	58.200,00 €	

Produkt:	57110100	Wirtschaftsförderung
Sachkonto:	53170000	Zuschüsse an private Unternehmen

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat beschließt den in der Anlage beigefügten Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022.
2. Der Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Stadt Sangerhausen wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen für die Stadt Sangerhausen abzugeben sowie eventuelle redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Abstimmungen mit den weiteren Gesellschaftern der SMG sowie den beteiligten Behörden vorzunehmen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n
Betrauungsakt SMG 2021